

Merkblatt für die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Anwälten

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO ist es die Aufgabe des Kammervorstandes, bei Streitigkeiten zwischen Anwälten zu vermitteln. Eine Vermittlung kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine freie Mitarbeit abgewickelt oder eine Sozietät auseinandergesetzt werden soll. Die Rechtsanwaltskammer München hat für diese Aufgabe eine eigene Abteilung, die Abteilung XII, gebildet, die diese Vermittlungen kostenfrei durchführt.

Voraussetzung für die Einleitung des Vermittlungsverfahrens ist, dass schriftlich ein Vermittlungsantrag bei der Kammer gestellt wird. Dieser Antrag muss eine kurze Sachverhaltsdarstellung enthalten. Ihm können geeignete Dokumente beigelegt werden. Nach Eingang des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer München wird er der gegnerischen Partei übermittelt, die gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Der vom Kammervorstand beauftragte Vermittler entscheidet im weiteren Verlauf, ob er das Verfahren schriftlich fortsetzt und den Parteien gegebenenfalls einen schriftlichen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, oder ob er die Parteien zu einem Vermittlungsgespräch lädt.

Der Vermittler hat keine Entscheidungsbefugnis. Vermittlungsvorschläge, die er den Parteien unterbreitet, werden nur verbindlich, wenn beide Seiten dem Vorschlag zustimmen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 BRAO).

Sofern es die Parteien wünschen, kann ein Vermittlungsvergleich auch als Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgestaltet werden.



Rechtsanwalt Professor Dr. Jörn Steike
Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und
Vorsitzender der Abteilung XII